

## Menschenrechte - von der Idee zur Ausgestaltung

Das grundlegende Interesse gilt den Zusammenhängen der Menschenrechte mit den täuferischen Überzeugungen und deren Geschichte. Der Beitrag konzentriert sich auf die Elemente, die einen positiven Beitrag geleistet und im Zusammenhang mit dem religiösen Verständnis stehen, mit dem Ziel, die vielfältigen und unterschiedlichen Beweggründe zu identifizieren die in dem langwierigen, Jahrhunderte dauernden Prozess von der Idee bis zur Ausgestaltung der Menschenrechte zu Grunde liegen.

**Antike:** Obwohl der Begriff „Menschenrechte“ noch nicht bekannt war, wurden entsprechende Grundlagen in der damaligen politischen und philosophischen Entwicklung gelegt, dies insbesondere in Griechenland. Unter den Sophisten führte die Erschütterung des Glaubens an die Götterwelt zu einer anthropozentrischen Wende. Unter Sokrates, Platon und Aristoteles wurde der kosmologische Ordnungsgedanke in eine göttlich-menschliche vernunftorientierte Ordnung der menschlichen Natur und der Polisgemeinschaft transformiert, welche dann von den Stoikern universalisiert<sup>1</sup> wurde. Allerdings waren grosse Teile der Bevölkerung von den Partizipationsrechten ausgeschlossen und erhielten keine Schutzrechte. Durch die Stoiker erhielt das griechische Konzept *des natürlich Gerechten* Eingang in das Römische Recht, in die *lex aeterna* oder *lex naturalis*. Aber auch dort wurde eine Unterscheidung zwischen Freien, Sklaven und Freigelassenen zugelassen. Dennoch bereitete das Römische Recht, zu welchem sich noch antike Elemente von christlicher und germanischer Rechtsvorstellungen gesellten, den Weg zur heutigen modernen Rechtswissenschaft.

**Mittelalter:** Der Verschmelzung von Christentum und antikem Naturrecht leistete das jüdische Ordnungsdenken weiteren Vorschub. Dessen antimonarchistische Idee des Volkes unter Gott, enthält eine ähnliche Freiheits- und Gleichheitsidee wie das antike Naturrecht, die auch im Christentum durch die Idee der Gleichheit der Menschen vor Gott, mit der gemeinsamen Gotteskindschaft (Gal. 3, 26.28) und der Betonung der Gottesebenbildlichkeit noch übersteigert wurde. Ins Gewicht fällt das paulinische Christentum, in dem das Judentum „hellenisiert“ wurde. Der Gottesgehorsam wurde weniger durch Riten wie im Judentum als vielmehr durch die ethische Lebenshaltung zum Ausdruck gebracht. Entsprechend früh wurde die stoische Naturrechtslehre bei christlichen Denkern aufgenommen, die Gott respektive Christus als *lex aeterna*, also zum ewigen Gesetz transformierten. So setzte sich die *lex naturalis* gemäss Irenäus von Lyon aus dem Dekalog und dem Liebesgebot zusammen.<sup>2</sup> Dies zeigt, dass die christliche Theologie von Anfang an mit philosophischen Begriffen durchdrungen war, welche im Hochmittelalter eine folgenreiche Verbindung des aristotelischen Denkens mit der christlichen Theologie erlaubte.

---

1 Hildebrandt Mathias, Menschenrechte und ihre Entwicklung in der Ideengeschichte, erschienen in: Menschen- und Bürgerrechte: Ideengeschichte und Internationale Beziehungen, Erlangen, 2004

2 Flückiger Felix, Geschichte des Naturrechts, Zürich, 1954

Besonders zu beachten sind auf dem Weg zu den Menschenrechten die Mönchsorden, welche in ihren Beratungen und Entscheidungen bereits an die Statuten der Ordensregel gebunden waren und ihre Oberen durch die Versammlung wählten oder entliessen und deren Entscheidungen bindend waren. Ihr Aufstieg im städtische Leben beeinflusste in europäischen Stadtrepubliken Schutzrechte, wie Freiheit der Person, der Schutz gegen willkürliche Verhaftungen sowie die Mitwirkung der Bürger durch Versammlungen mit freier Meinungsäusserung und Stimmabgabe. Die partizipatorischen Elemente der Ordensregeln verschmolzen mit dem germanischen Gefolgschaftsrecht. Die Herrschaft wurde durch Schutz und mit Rechtsgarantien der Unterworfenen begründet. 1215 entstand in der Zisterzienserabtei die von Pontigny verfasste *Magna Charta*. Sie gilt - neben einigen anderen (1188 Cortes von León/Freiheitsrechte, 1356 Brabanter *Joyeuse Entrée*, 1514 *Tübinger Vertrag*) als Ursprungsdokument der Idee der Menschenrechte.<sup>3</sup>

In den folgenden 14. und 15. Jahrhunderten wurden die Privilegienrechte vermehrt eingeebnet zu naturrechtlichen Ordnungsprinzipien verfestigt, was der Trennung von *imperium* und *sacerdotium* Vorschub leistete und die Trennung von Kirche und Staat vorbereitete.

**Frühe Neuzeit:** Die naturrechtlichen Prinzipien der Gleichheit und Freiheit aller Menschen setzten sich immer mehr durch. Wenn der Herrscher dieses Naturrecht bzw. dieses göttliche Recht verletzte, bestand für die Untertanen nicht nur ein Widerstandsrecht, sondern sogar eine Widerstandspflicht.<sup>4</sup>

So verteidigte der Dominikanermönch Bartolomé de Las Casas die natürlichen Rechte der Indigenen auf Freiheit, Gleichheit, Eigentum sowie politische und religiöse Selbstbestimmung gegen die Herrschaftsansprüche der spanischen Krone. Er forderte die Rückgabe ihres Eigentums, die Freilassung aus der Sklaverei, die Achtung ihrer eigenen Staatsform und verlangte, dass Missionierung nur über den friedlichen überzeugenden Weg geschehe.

Leider waren die entsprechenden „Indiogesetze“ wenig wirksam. Aber diese Auseinandersetzung führte zur Systematisierung und Radikalisierung der naturrechtlichen Grundsätze und hatte unmittelbare Auswirkungen auf die Reformation und ihre politischen Folgen.

Mit dem aus dem *sola fides* und *sola scriptura* abgeleiteten Priestertum aller Gläubigen, sprach Luther diesen eine religiöse Selbständigkeit zu, was unvermeidlich auf einen Konflikt mit der katholischen Obrigkeit hinauslief.

---

3 Moulin Léo, Christliche Quellen der Erklärung der Menschenrechte, in: Böckenförde/Spaeman (Hrsg.): Menschenrechte und Menschenwürde, Stuttgart, 1987

4 Lücking-Michel Claudia und Sigmund Paul, Beiträge in Krenner/Reinhardt (Hrsg.): Nikolaus von Kues als Kanonist und Rechtshistoriker, Trier, 1995

Wilhelm von Oranien liess sich, inspiriert durch die *leyenda negra*, dem brutal gefärbten spanischen Geschichtsbild gegen die Indigenen, nur als Statthalter der Niederlande wählen, wenn die Versammlungs- und Religionsfreiheit verbrieft wurde, was ab 1572 in entsprechenden Erklärungen und schliesslich 1579 in der Gründung der Utrechter Union bestätigt wurde.

Das färbte in andere Länder ab. So definierte der englische Richter und Politiker Edward Coke in seinem Kommentar zur *Magna Charta* Freiheit, Leben und Eigentum als geschützte Geburtsrechte, die durch die *Common Law* zu schützen seien. Der Dichter John Milton ergänzte die Trias um die Religions- Gewissens-, Rede- und Pressefreiheit. Die Angehörigen der fröhdemokratischen politischen Bewegung in England, Levellers genannt, entwickelten unter dem Begriff *natural rights* die egalitär-demokratische Ordnungskonzeption weiter. Sie machten sich stark für die Abschaffung der Stände und für die Gleichheit vor dem Gesetz und wurden deshalb als „Einebner oder Gleichmacher“ verspottet. Im Zuge der englischen Revolution fanden Prozess- und Strafrechtsgarantien, Freiheits- und Partizipationsrechte in einschlägigen Dokumenten ihren Niederschlag (Petition of Rights 1628, Habeas Corpus Akte 1679, Bill of Rights 1689). 1694 erlaubte die Toleranzakte die freie Religionsausübung für Nonkonformisten wie Quäker, Baptisten, Methodisten usw. vorausgesetzt, diese waren bereit einen Treueeid abzulegen. Alle diese englischen Geburtsrechte können noch nicht als universelle Menschenrechte bezeichnet werden. Der englische Arzt, Philosoph und Vordenker der Aufklärung John Locke systematisierte und formulierte sie als naturrechtliche Grundsätze.

Der universelle Geltungsanspruch entwickelte sich im Zuge der amerikanischen Revolution, wo die angeborenen Rechte eines Engländers in fundamentale Natur- und Menschenrechte transformiert wurden und in die Verfassungen der Einzelstaaten in der Revolutionsphase von 1776 – 1780 aufgenommen wurden. Genau genommen kann auch da noch nicht von universellen Menschenrechten gesprochen werden, denn die Rechteerklärung schloss Sklaven, Indianer und Frauen aus. Erst im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts wurden die Rechte auf diese Personengruppen ausgeweitet.

Das amerikanische Modell diente der französischen Revolution und der Erklärung der Menschenrechte als Vorbild und wurden in der *Déclaration des Jacobins* von 1795 um soziale und kulturelle Rechte ergänzt – aber die *Déclaration des Jacobins* trat nie in Kraft.

**Moderne:** Auf die Gegentendenzen, insbesondere im 19. Jahrhundert wird nicht weiter eingegangen, deren Erfolglosigkeit zeigt, dass die Tradition aus dem 17. und 18. Jahrhundert stärker war. Die Rechte wurden aber nicht mehr naturrechtlich begründet, sondern einerseits als positive partizipations- und soziale Menschenrechte durch die Arbeiterbewegung begründet. Zudem eröffnete die sozialistische Bewegung eine neue Front gegen die bürgerlich-liberalen und individualistischen Menschenrechte. Dieser doppelten Frontbildung erlagen die Menschenrechte 1933.<sup>5</sup>

Es war die Erfahrung des Totalitarismus, welche der Idee der Menschenrechte nach dem zweiten Weltkrieg zum Durchbruch verhalf. Nach der Gründung der UNO im Jahr 1945 gelangte 1948 die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* zur Verabschiedung. Danach folgten noch eine ganze Reihe von weiteren Abkommen und Konventionen und die meisten Staaten der Erde nahmen die Grund- und Menschenrechte in ihre Verfassung auf.

Sowohl die katholischen als auch die protestantischen Kirchen gaben unter der Wirkung des kalten Krieges ihren im 19. Jahrhundert formierten Widerstand auf. Neben den globalen Menschenrechtserklärungen wurden auch kontinentale resp. religiöse Menschenrechtserklärungen verabschiedet. (1950 Europa, 1969 Amerika, 1981 Afrika, 1990 islamische Welt). Zudem entwickelte die sogenannte 3. Generation das Konzept weiter, es kamen die Rechte auf Entwicklung, Frieden, gesunde Umwelt, gerechten Anteil am gemeinsamen Erbe und Kommunikation hinzu.

**Zusammenfassung:** Die ständischen Privilegienrechte, die Toleranzrechte und die Ordensregeln wurden zusammengeschmolzen und mit dem Naturrecht zu den Menschenrechten universalisiert, so dass sie nicht mehr nur für eine spezifische Gruppe, sondern für alle Menschen gelten. Da diese als in der menschlichen Natur verankert betrachtet werden, gelten sie als angeborenes Recht jedes Menschen und wurden mit dem Prinzip der Gewaltenteilung und der Verfassungsrechtsprechung institutionell konstitutionalisiert.

Die Menschenrechte sind in ihrer Entstehung tief in der euro-amerikanischen Geschichte begründet und können als Antwort auf die Unrechtserfahrungen der Religionskriege, des Absolutismus und der Entstehung von Macht- und Herrschaftsapparaten und deren Perversion im Totalitarismus verstanden werden. Nach einem unglaublich langwierigen Prozess konnten sie sich gegen vielfältige Widerstände aus dem Adel, der Kirchen, des Bürgertums allmählich durchsetzen. Mit ihrem universellen Geltungsanspruch beanspruchen sie aber die Formung einer globalen Weltordnung, was bis heute auf vielfältige Widerstände stösst.

---

<sup>5</sup> Kershaw Ian, Die Auslöschung der Menschenrechte im Nazi-Deutschland, in Hufton (Hrsg.) Menschenrechte in der Geschichte, Frankfurt, 1998

## Täuferische Prägung der Menschenrechte

Die Geschichte der Täufer begann mit der Reformation, deren Beginn auf das Jahr 1517 datiert wird und deren Verlauf bekannt ist. Weniger bekannt ist der Verlauf der Täufergeschichte mit dem der Menschenrechtsentstehung.

Begriffe wie Demokratie und Menschenrechte waren der Reformation noch fremd, sie werden in der Sache dort aber bereits angedacht. Alle Menschen sind gleich vor Gott – dieser reformatorische Grundgedanke hat die demokratische Kultur stark beeinflusst.

Ob Luther, Calvin oder Zwingli – die Reformatoren des 16. Jahrhunderts wollten eine Erneuerung der Kirche, aber keine neuen Kirchen. Sie proklamierten eine Rückbesinnung auf das Evangelium, welches die Menschen von ihren Ängsten befreien sollte. Doch statt der Humanität kam die Konfessionalität.

Anfangs Weggefährten, hatte der linke Flügel der Reformation bald verstanden, dass es mit der Abschaffung der Messe, des Ablasses und dem Bekenntnis „allein durch den Glauben, allein die Gnade allein die Schrift“ nicht reichte. Sie haben verstanden, dass etwas grundsätzlich falsch war am Aufbau der damaligen Gesellschaft sowie der Art wie diese kontrolliert wurde. Die Gewalten mussten getrennt werden, die Waffen niedergelegt und die persönliche Glaubens- und Gewissensfreiheit respektiert werden. Diese radikalen Vorstellungen und Forderungen, die über Religion und ihre Symbole hinausgingen, setzten die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen und ihre Praxis arg unter Druck.

Die Täufer vertraten – fast 300 Jahre vor der französischen Revolution – derart revolutionäre Gedanken bezüglich Verhältnis von Bürger und Staat, dass die damalige feudale und ständische Obrigkeit dies nicht dulden wollte und konnte, entsprechend nahm die Geschichte ihren Lauf.

Am 24. Februar 1527 lud Michael Sattler, eine der führenden Persönlichkeiten der Täuferbewegung, zu einer Täuferkonferenz nach Schleithem im Kanton Schaffhausen ein. An diesem Treffen wurde das erste Glaubensbekenntnis der Täufer formuliert mit dem *Titel Brüderliche vereynigung etzlicher Kinder Gottes sibem Artikel* betreffend, die sogenannten Schleitheimerartikel. Ich fasse deren Inhalt zusammen:

1. Die Taufe wird an drei Voraussetzungen geknüpft:
  - I. Die Täuflinge sollen über Busse und Änderung des Lebens belehrt worden sein und wahrhaftig glauben, dass ihre Sünden durch Christus weggenommen sind.
  - II. Sie sollen in der Auferstehung Jesu Christi wandeln, d.h. sie sollen durch die Taufe mit Christus begraben werden, um mit ihm aufzuerstehen.
  - III. Sie sollen die Taufe von sich aus begehren und von sich aus fordern. Damit wird die Kindertaufe ausgeschlossen und des Papstes höchster Greuel verworfen.

2. Gemeindemitglieder, die einem Irrtum oder der Sünde verfallen, sollen zunächst zweimal im Geheimen ermahnt werden. Wenn diese Mahnungen fruchtlos bleiben, sollen sie vor der Gemeinde zurechtgewiesen werden. Bleibt der Betreffende auch hier ohne Reue, kommt es zum Bann. Das soll vor der Feier des Brotbrechens geschehen, damit die Gemeinde einmütig in Liebe das Brot brechen und von einem Kelch trinken möge.
3. Am Brotbrechen dürfen nur die teilnehmen, welche zuvor durch den Empfang der Gläubigentaufe Glieder des Leibes Christi, der Gemeinde, geworden sind. Von ihnen wird verlangt, dass sie gehorsam gemäss den Geboten Christi leben.
4. In der Welt gibt es Gut und Böse, um vom Bösen fern zu bleiben, sollen sich die Mitglieder von der Welt absondern und keine Gemeinschaft mit denen haben, die nicht in Christus sind. Die Absonderung bezieht sich vor allem auf den gesellschaftlichen Verkehr ausserhalb der Gemeinde, die politische Verantwortungsübernahme und die Zugehörigkeit zur päpstlichen und reformierten Kirche.
5. Der Hirt soll ein Mann mit gutem Leumund sein. Er wird von der örtlichen Gemeinde berufen (*verordnet*). Er soll Lesen, Ermahnen, Lehren, Zurechtweisen, Bannen und zur Besserung vorbeten, das Brot brechen und in allen Dingen Acht geben. Für seinen Lebensunterhalt hat, wenn nötig, die Gemeinde zu sorgen.
6. Gott hat ausserhalb der Gemeinde Christi zwar das Schwert zur Erhaltung von Gesetz und Ordnung eingesetzt, aber innerhalb der Gemeinde darf es nur den Bann als erzieherische und seelsorgerliche Massnahme geben. Den Mitgliedern der Täufergemeinde ist es untersagt, das Schwert zu führen und Kriegsdienst zu leisten. Sie orientieren sich am Beispiel Christi und seinem gewaltfreien Leben.
7. Christen dürfen unter keinen Umständen die Hand zum Schwur erheben, weil Jesus Christus seinen Jüngern den Eid ausdrücklich verbietet. Schwören kann allein nur Gott, da er keinen Begrenzungen unterliegt und seine Absichten vollkommen ausführen kann.

Dies eine kurze Zusammenfassung der Schleitheimerartikel, die sich schnell verbreiteten und sowohl Zwingli als auch Calvin zu Gegenreaktionen provozierten.

Anders als oftmals unterstellt, wird die obrigkeitliche Autorität nicht in Frage gestellt, sondern als von Gott eingesetzte Ordnung anerkannt. Doch wie der Apostel Paulus in Römer 13.3 sagt, soll sich die Obrigkeit mit den Werken, also mit dem, was der Mensch tut, nicht mit dem, was ein Mensch denkt, beschäftigen. Nicht akzeptiert wurde deren Herrschaft über Kirche und Glauben so zeigt es der Art 6. Menno Simons lehrte in seinem Fundamentbuch, dass Christus der Herr über alles Leben sei, die Regierenden dazu berufen sind, die Bösen zu züchtigen und zu bestrafen, Gerechtigkeit walten zu lassen, die Unterdrückten aus den Händen ihrer Unterdrücker zu befreien und ohne Tyrannei und Blutvergiessen offensichtliche Betrüger mit Liebe in ihre Schranken zu verweisen. Er ermahnte die Herrschenden wiederholt, Rechtschaffenheit zu lieben, Witwen und Waisen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, Streit unter Nachbarn gerecht zu schlichten, Strafen mit Augenmass festzusetzen und das Wort Gottes frei verkündigen zu lassen und die Ohnmächtigen und Unterdrückten gerecht zu behandeln.

Für die Reformatoren war es vermutlich gar nicht denkbar, die Reformation getrennt vom Staat durchzuführen, sie taten dies immer in Zusammenarbeit mit ihm. Sie waren keine Vorkämpfer der Religionsfreiheit wie wir es verstehen. Sie bedeutet nicht nur, dass auf gleichem Territorium unterschiedliche Religionsgemeinschaften existieren und diese ihren Kult ausüben dürfen. Religionsfreiheit hat weitergehende Folgen und gewährt den Menschen, dass sie auch im alltäglichen Leben so handeln dürfen, wie es im Rahmen der öffentlichen Ordnung ihrem Glauben entspricht. Es geht um die Freiheit des Wortes, die Gestaltung von Versammlungen und Vereinigungen.

Der amerikanische Ethiker und Theologe Glen H. Stassen schrieb, dass die Täufer in ihren Gemeinden nach demokratischen Regeln verfahren – übrigens auch ein Begriff der zur damaligen Zeit noch fremd war – und beschreibt diese in acht Punkten:

1. Demokratische Leitung der Gemeinden mit der Wahl der Prediger und Ältesten und der Ausübung der Banngewalt durch die Gemeinde.
2. Die Gemeindeordnung war nach dem biblischen Bundesgedanken ausgerichtet.
3. Sie forderten religiöse Freiheit.
4. Sie setzten sich für freie Religionsausübung der „Türken“ (Muslims) ein.
5. Sie warben um neue Anhänger (Jünger), wie es im Aussendungsbehl Jesu heisst, ohne zu nötigen oder zu zwingen.
6. Sie liessen gemäss der Lehre Jesu Unkraut und Weizen miteinander hochwachsen.
7. Sie unterstützten die Bedürftigen gemeinsam.
8. Sie widersetzten sich jeglicher Gewalt gegenüber religiösen Minderheiten.



# Menschenrechte und täuferische Geschichte

Dorothea Loosli-Amstutz\_\_\_\_\_

p 8/9

Die spezifische biblische Grundlage und das demokratische Vorgehen entsprachen auch den Forderungen der Baptisten in England und ihrem Einsatz für Religionsfreiheit. Viele von ihnen schlossen sich den Taufgesinnten in den Niederlanden an.

Einer von diesen vaterländischen Taufgesinnten, Richard Overton, schrieb 1647 die erste umfassende Abhandlung über die Menschenrechte. Er gehörte zu der als Levellers verschrienen Bewegung, die unter dem Begriff *natural rights* die egalitär-demokratische Ordnungskonzeption weiterentwickelten.

Der Taufgesinnte Overton begründete seinen Einsatz für die Menschenrechte explizit mit den acht obgenannten Punkten und die Baptisten vertraten diese dann in der demokratischen Revolution der Puritaner in England sowie in den Kolonien in Nordamerika. So wurden die täuferischen Ideen verbreitet und fanden ihren Niederschlag auf dem Weg zur Demokratie und in der Ausarbeitung der Menschenrechte.

„Deutschland wurde im 18., 19. und frühen 20. Jahrhundert von französischer Kultur beeinflusst, nicht der britischen, und hing deshalb dem irrigen Eindruck nach, dass die Menschenrechte und das Demokratieverständnis von der säkularisierten französischen Aufklärung herstammten, so dass die meisten Theologen und Kirchenführer sich den Menschenrechten widersetzen.“ – so schreibt Stassen. Dies sei auch der Grund gewesen, dass sie sich gegen die Demokratiebestrebungen der Weimarer Republik gestellt hätten und sich nicht gegen die massiven Verletzungen der Menschenrechte unter Hitler gestellt hätten. Ausnahmen wie Dietrich Bonhoeffer und Karl Barth setzten sich für die theologisch begründeten Menschenrechte ein und standen für den Widerstand der bekennenden Kirche ein. Es war der Staatsrechtler Georg Jellinek, der sehr deutlich aufzeigte, dass die Menschenrechte tatsächlich von freikirchlichen Glaubensgemeinschaften der Puritaner im 17. Jahrhundert entwickelt worden waren, ein Jahrhundert vor der Französischen Revolution – von einem täuferischen Baptisten. Der deutsche Historiker Peter Blickle schreibt in seiner Studie *Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten* aus dem Jahr 2003, dass die Befreiung aus der Leibeigenschaft eher die Ursache für die Durchsetzung der Menschenrechte war, als die theoretischen Überlegungen aus England. Wieder andere haben auf das Mittelalter hingewiesen, „doch fest steht, dass die erste umfassende Abhandlung über Menschenrechte von dem Mennoniten und Baptisten Richard Overton geschrieben wurde – mit biblisch belegten Erörterungen, mit Argumenten aus der historischen Erfahrung mit Folter und Religionskriegen und mit Vorstellungen, die im Mittelalter entwickelt worden waren.“ – so Stassen.

Die Rolle der Täufer ist bei der Entwicklung der Menschenrechte und auch der Demokratie nicht zu unterschätzen und mit der Konzeption des „just peacemaking“ - gerechten Frieden schaffen – wendet sie sich konsequent gegen jeglichen Versuch, Demokratie mit den Mitteln des Krieges zu verbreiten:



# Menschenrechte und täuferische Geschichte

Dorothea Loosli-Amstutz\_\_\_\_\_

p 9/9

Im letzten Jahrhundert hat kein einziger, wirklich demokratischer Staat, der sich von den Menschenrechten leiten lässt, einem anderen demokratischen Staat den Krieg erklärt. Bis heute messen sich die Anstrengungen der Täufer – sei es für den Zivildienst, Gewaltfreie Konfliktlösung oder der Einsatz für benachteiligte Minderheiten – am biblisch aufgezeigten jesuanischen Einsatz für die Armen und diejenigen, die keine Stimme in der Gesellschaft haben, damit ihnen Gerechtigkeit widerfähre. Overton haben wir zu verdanken, dass es ihm gelang, die Menschenrechte von der biblischen Ethik herzuleiten und in eine Sprache zu übersetzen, die auch die pluralistische Gesellschaft versteht.

Dorothea Loosli-Amstutz

Oktober 2017